|  |
| --- |
| Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen |

|  |
| --- |
|  |

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

|  |  |
| --- | --- |
| 1.  An die  Bezirksregierungen  Arnsberg  Düsseldorf  Köln  Münster  Bezirksregierung Arnsberg  Abt. für Bergbau und Energie  in NRW (Abt. 8)  44135 Dortmund  Staatliches Amt für Umwelt  und Arbeitsschutz OWL  Willi-Hofmann-Straße 33a  32756 Detmold  nachrichtlich:  Landesumweltamt NRW  Wallneyer Straße 6  45133 Essen | Dienstgebäude und Lieferanschrift:  Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf  Telefon (0211) 4566 - 0  Telefax (0211) 4566 – 416  e-mail poststelle@munlv.nrw.de  Datum 22. März 2005  Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  IV - 5 - 511.1  Bearbeitung: Frau Heleine  Durchwahl (0211) 4566 – 269  **Infoservice MUNLV**  e-mail infoservice@munlv.nrw.de  Telefon (0211) 4566 - 666  Telefax (0211) 4566 –388 |

Altlasten, Bodenschutz

Überwachung, Nachsorge und Eigenkontrolle bei der Altlastenbearbeitung

Im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) werden bundesweit gültige Rahmenregelungen zur Überwachung, Nachsorge und den in diesem Rahmen vom Pflichtigen durchzuführenden Eigenkontrollmaßnahmen vorgegeben. Nach § 15 BBodSchG unterliegen Altlasten und altlastverdächtige Flächen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Bei Altlasten kann die Behörde vom Verpflichteten die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen.

Für den Aufgabenbereich Überwachung, Nachsorge und Eigenkontrolle weise ich auf eine erschienene und eine in Vorbereitung befindliche Arbeitshilfe hin:

a) Handlungsempfehlung des Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten e.V. (ITVA) „Nachsorge und Überwachung von sanierten Altlasten“

b) in Vorbereitung befindliche Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW „Leitfaden zur Überwachung, Nachsorge und Eigenkontrolle bei der Altlastenbearbeitung“

zu a)Zur fachlichen Unterstützung bei der Prüfung, Planung und Durchführung von Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelfall­bearbeitung gemäß BBodSchG hat der ITVA die Handlungsempfehlung „Nachsorge und Überwachung von sanierten Altlasten“ vorgelegt.

Die ITVA-Handlungsempfehlung wurde durch eine Zuwendung aus dem Länderfinanzierungsprogramm „Wasser und Boden“ – Teil Boden – gefördert. Auf der 26. LABO-Vollversammlung (September 2004) wurde zu der ITVA-Handlungsempfehlung folgender Beschluss gefasst:

„1. Die LABO nimmt die ITVA – „Handlungsempfehlung Nachsorge und Überwachung von sanierten Altlasten“ zur Kenntnis.

2. Die LABO sieht die ITVA – „Handlungsempfehlung Nachsorge und Überwachung von sanierten Altlasten“ bei großen Sanierungsmaßnahmen als eine geeignete fachliche Informationsgrundlage für den Vollzug an.“

Die ITVA-Handlungsempfehlung wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in der das Landesumweltamt NRW vertreten war. Daher sind die fachlichen Interessen und Auffassungen des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt und die wesentlichen Inhalte mit dem unter b) genannten Leitfaden des Landesumweltamtes weitgehend abgestimmt. In der ITVA-Handlungs­empfehlung wird der LUA-Leitfaden an vielen Stellen zitiert.

Die ITVA-Handlungsempfehlung kann in Schriftform bei der Geschäftsstelle des ITVA, Pestalozzistrasse 5-8, 13187 Berlin, bezogen werden. Die pdf-Datei der Handlungsempfehlung wird den zuständigen Dezernaten der Bezirks­regierungen und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL parallel durch das Landesumweltamt NRW per E-Mail zugeleitet.

zu b) Das Landesumweltamt NRW bereitet eine Arbeitshilfe „Leitfaden zur Überwachung, Nachsorge und Eigenkontrolle bei der Altlastenbearbeitung“ vor, deren Publikation in der LUA-Schriftenreihe „Materialien zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz“ vorgesehen ist.

Der Leitfaden des LUA wird inhaltlich über die ITVA-Handlungsempfehlung hinaus gehen und ist konkret auf den Vollzug in Nordrhein-Westfalen zugeschnitten. In dem Leitfaden des LUA wird im Unterschied zur ITVA-Handlungsempfehlung auch auf die Regelungen des LbodSchG NW eingegangen. Darüber hinaus werden berührende Regelungen des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bergrechts angesprochen. Ergänzend zur ITVA-Handlungsempfehlung wird der LUA-Leitfaden Hinweise zur Ableitung von Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen sowie Formblätter zur Dokumentation enthalten.

Beide Schriften sind geeignet, den Vollzug bei der Altlastenbearbeitung im Zusammenhang mit der behördlichen Überwachung, der Nachsorge und der Eigenkontrolle zu unterstützen.

Ich bitte Sie, die unteren Bodenschutzbehörden in Ihrem Dienstbezirk über die erschienene und die in Vorbereitung befindliche Arbeitshilfe zu unterrichten.

Im Auftrag

(Dr. Fehlau)

## Anlage

2. LUA ist um Übersendung der pdf-Datei gebeten (Bespr. mit Herrn Schroers)

3. Umlauf IV - 5

4. z. Vg.